



# **The European Legal Forum**

**Forum iuris communis Europae**

---

*Janssen, André*

**Das Rückgriffsrecht des Letztverkäufers gemäß der  
Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und das schwierige Verhältnis zum  
UN-Kaufrecht**

*The European Legal Forum (D) 4-2003, 181 - 184*

© 2003 IPR Verlag GmbH München



# The European Legal Forum

## Forum iuris communis Europae

4-2003

S. 181 - S. 240

3. Jahrgang Juli/August 2003

### INTERNATIONALES UND EUROPÄISCHES HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

## Das Rückgriffsrecht des Letztverkäufers gemäß der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und das schwierige Verhältnis zum UN-Kaufrecht

Dr. André Janssen\*

### I. Einleitung

Die Richtlinie 1999/44/EG (Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, nachfolgend: Richtlinie)<sup>1</sup> ist die wohl wichtigste europäische Regelung auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und hat – sofern sie bereits umgesetzt wurde<sup>2</sup> – oftmals tief in die nationalen Rechtsordnungen eingegriffen. Als besonders belastend empfinden viele Lieferanten dabei unter anderem die auf Art. 4 dieser Richtlinie<sup>3</sup> zurückgehenden nationalen Vorschriften zum Unternehmerregress.<sup>4</sup> Diese Bestimmung der Richtlinie sieht vor, dass der Letztverkäufer im Falle seiner Haftung für eine Vertragswidrigkeit gegenüber dem Verbrau-

cher den Hersteller, einen früheren Verkäufer oder eine andere Zwischenperson in Regress nehmen können muss.

Um den Unternehmerrückgriff ausreichend abzusichern und seine Abbedingung zu verhindern, waren zudem mehrere nationale Gesetzgeber unter zumeist scharfer Kritik der Literatur<sup>5</sup> und über die eigentlichen Vorgaben der Richtlinie hinaus<sup>6</sup> bei der Umsetzung der Ansicht, dass man ihm einen zwingenden bzw. quasizwingenden Charakter verleihen müsse.<sup>7</sup> Aufgrund der Tatsache, dass Art. 4 S. 2 der Richtlinie das Vorgehen und die Modalitäten den Mitgliedstaaten überlässt, haben diese – sofern die Richtlinie umgesetzt wurde – darüber hinaus teilweise zugunsten des Letztverkäufers einen eigenen Rückgriffsanspruch und Sonderregeln hinsichtlich der Verjährung und der Beweislast geschaffen.<sup>8</sup>

Fraglich ist jedoch, ob die auf Art. 4 der Richtlinie beruhenden und wie gezeigt teilweise sogar unabdingbar gestalteten Vorschriften zum Unternehmerregress überhaupt für Exportverträge Anwendung finden. Denn beliefert beispielsweise ein in Deutschland niedergelassener Exporteur einen in einem anderen Vertragsstaat des UN-Kaufrechts ansässigen Abnehmer mit Ware, die am Ende der Vertragskette wiederum an einen privaten Verbraucher verkauft wird, so findet auf das erste Lieferungsverhältnis gem. Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG grundsätzlich das UN-Kaufrecht,<sup>9</sup> das keinerlei spezielle Regelungen

\* Dr. iur., meester (NL), wissenschaftlicher Assistent am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. Der Verfasser ist Stipendiat des Forschungsnetzwerks „Uniform Terminology for European Private Law“, das im Rahmen des TMR-Programms (Training and Mobility of Researchers) von der Europäischen Kommission gefördert wird. Partner dieses Netzwerks sind Barcelona, Lyon, Oxford, Muenster, Nijmegen, Turin und Warschau. Für die wertvollen Hinweise auf eine frühere Fassung des Beitrags möchte ich Frau Rechtsanwältin Dr. Nina Freiburg und Herrn Assessor Olaf Meyer recht herzlich danken.

<sup>1</sup> Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 5. 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. 1999 L 171, S. 12). Zur Geschichte und Regelungsmaterie der Richtlinie vgl. *Amentbrink/Schneider*, Die europaweite Vereinheitlichung von Verbrauchsgüterkauf und -garantien, VuR 1996, S. 367 ff.; *Anders*, Zur Reform des Kaufrechts, ZRP 2000, S. 293 ff.; *Grundmann*, in: *Grundmann/Bianca* (Hrsg.), EU-Kaufrechts-Richtlinie, Köln (D), 2002, Einleitung Rn. 1-39; *Gsell*, Die zeitlichen Grenzen der Gewährleistungsrechte des Verbrauchers nach der EU-Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf, ERPL 1999, S. 151 ff.; *Micklitz*, Die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, EuZW 1999, S. 485 ff.; *Staudenmayer*, Die EG-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf, NJW 1999, S. 2393 ff.

<sup>2</sup> Vgl. dazu näher *Schermaier* (Hrsg.), Verbraucherkauf in Europa – Altes Gewährleistungsrecht und die Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG, München (D), 2003.

<sup>3</sup> Art. 4 der Richtlinie lautet:

Haftet der Letztverkäufer dem Verbraucher aufgrund einer Vertragswidrigkeit infolge eines Handelns oder Unterlassens des Herstellers, eines früheren Verkäufers innerhalb derselben Vertragskette oder einer anderen Zwischenperson, so kann der Letztverkäufer den oder die Haftenden innerhalb der Vertragskette in Regress nehmen. Das innerstaatliche Recht bestimmt den oder die Haftenden, den oder die der Letztverkäufer in Regress nehmen kann, sowie das entsprechende Vorgehen und die Modalitäten.

<sup>4</sup> Art. 4 der Richtlinie hat jedoch insofern eine besondere Stellung, als er nicht unmittelbar das Verhältnis Verbraucher-Unternehmer betrifft und somit nicht direkt Verbraucherschützend ist.

<sup>5</sup> *Saenger* (in: *Dörmer* u.a. (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch – Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden (D), 2002, §§ 478, 479 BGB, Rn. 9) bezeichnet dieses Vorgehen als einen „beispiellosen Einschnitt in den Grundsatz der Vertragsfreiheit“. Kritisch dazu auch *Pfeiffer*, in: *Dauer-Lieb* u.a. (Hrsg.), AnwaltKommentar, München (D), 2002, Art. 5 Kauf-RL Rn. 11; *Prinz von Sachsen Gessaphe*, Der Rückgriff des Letztverkäufers – neues europäisches und deutsches Kaufrecht, RIW 2001, S. 721, 733.

<sup>6</sup> Die Abdingbarkeit der Rückgriffsrechte des Letztverkäufers ergibt sich daraus, dass die Unabdingbarkeitsregel des Art. 7 Abs. 1 nur zugunsten der Verbraucher gilt. Zudem wird sie in Satz 3 und 4 in Erwägungsgrund 9 ausdrücklich angesprochen. Siehe dazu auch *Pfeiffer* (oben Fn. 5), Art. 5 Kauf-RL Rn. 10; *Micklitz* (oben Fn. 1), S. 485, 487; *Prinz von Sachsen Gessaphe* (oben Fn. 5), S. 727.

<sup>7</sup> Vgl. etwa § 478 Abs. 4 BGB und Art. 7:25 Abs. 2 des niederländischen Burgerlijk Wetboek.

<sup>8</sup> Vgl. exemplarisch §§ 478, 479 BGB oder § 933b ABGB.

<sup>9</sup> Die große wirtschaftliche Bedeutung des UN-Kaufrechts zeigt sich an der stetig zunehmenden Anzahl von Vertragsstaaten. Derzeit sind es 62.

zum Unternehmerregress kennt,<sup>10</sup> automatisch Anwendung. Das ansonsten über das nationale Kollisionsrecht<sup>11</sup> im Beispielsfall regelmäßig anwendbare interne deutsche Recht wird verdrängt. Der Exporteur würde hier hinsichtlich des Regresses deutlich besser stehen als bei der Anwendung nationalen Rechts, da seine Warenkaufverträge nicht den strengeren auf Art. 4 der Richtlinie beruhenden nationalen – und etwa in Deutschland nicht einmal abdingbaren (§ 478 Abs. 4 BGB) – Regelungen des Unternehmerregresses, sondern dem liberaleren UN-Kaufrecht unterfallen.

Fraglich und bislang nicht abschließend geklärt ist aber, ob dies auch für nationales Recht gilt, das zur Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union geschaffen wurde. Denn in diesen Fällen kollidiert der Anwendungsbefehl des UN-Kaufrechts gem. Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG mit dem der Richtlinie gem. Art. 10 Abs. 1 EG i.V.m. Art. 249 Abs. 3 EG.<sup>12</sup> Entscheidend ist somit, ob die Regelungen des nationalen Rechts, die auf Richtlinien der Europäischen Union beruhen – im Speziellen die den Art. 4 der Richtlinie umsetzenden nationalen Regelungen zum Unternehmerregress – auch bei internationalen Warenkaufverträgen, die grundsätzlich dem UN-Kaufrecht unterliegen, Geltung beanspruchen können.

## II. Auflösung der Kollisionslage

### 1. Interpretation nach Sinn und Zweck der Regelungen

Keinen Aufschluss über die Frage des Vorrangs können indes Sinn und Zweck der Regelwerke geben.<sup>13</sup> Zwar hat das UN-Kaufrecht die Vereinheitlichung des internationalen Kaufrechts im Auge und daraus könnte wiederum zu folgern sein, dass später ergangenes nationales Zivilrecht gegenüber dem UN-Kaufrecht nachrangig sein muss, da nur so die Vereinheitlichung des internationalen Kaufrechts nicht gefährdet wird. Überzeugend ist diese Überlegung jedoch letztlich nicht. Denn man könnte ebenso dahingehend argumentieren, dass man, um die Wirkung der Richtlinie nicht zu schmälern, dem darauf beruhenden nationalen Recht den Vorrang vor dem CISG einräumt. Somit kann aufgrund dieses Aspekts keine eindeutige Festlegung des Verhältnisses zwischen dem UN-Kaufrecht und der Richtlinie im Allgemeinen und den darauf beruhenden nationalen Regelungen bezüglich des Unternehmerregresses im Besonderen vorgenommen werden.

<sup>10</sup> Siehe dazu näher *Bridge*, in: *Grundmann/Bianca* (oben Fn. 1), Art. 4 Kauf-RL Rn. 50.

<sup>11</sup> Siehe Art. 3 Abs. 1 EVÜ/Art. 28 Abs. 1 und 2 EGBGB.

<sup>12</sup> Vgl. zur Kollision des UN-Kaufrechts mit der Richtlinie auch *Janssen*, Kollision des einheitlichen UN-Kaufrechts mit dem Verbraucherschutzrecht am Beispiel der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien, *VuR* 1999, S. 324 ff.; *Piltz*, Gestaltung von Exportverträgen nach der Schuldrechtsreform, *IHR* 2002, S. 2, 4; *Staudinger*, Die ungeschriebenen kollisionsrechtlichen Regelungsgebote der Handelsvertreter-, Haustürwiderrufs- und Produkthaftungsrichtlinie, *NJW* 2001, S. 1974, 1978.

<sup>13</sup> Zur Lösung der vorliegenden Kollisionslage kann ebenfalls die Regelung des Art. 4 S. 2 lit. a CISG nicht beitragen, wonach die Konvention ausdrücklich nicht die Gültigkeit des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen betrifft. Denn die auf Art. 4 der Richtlinie beruhenden nationalen Vorschriften befassen sich nicht mit der Nichtigkeit, sodass Art. 4 S. 2 lit. a CISG nicht einschlägig ist.

### 2. Heranziehung des Spezialitätsgrundsatzes

Auch der Grundsatz der Spezialität kann letztlich nicht zur Beantwortung der Vorrangfrage herangezogen werden.<sup>14</sup> Spezialität des einen gegenüber einem anderen Rechtssatz wird allgemein hin dann angenommen, wenn der Anwendungsbereich des spezielleren Rechtssatzes vollständig in dem des allgemeineren aufgeht.<sup>15</sup> Dies muss entsprechend für die Spezialität von ganzen Regelungskomplexen gelten.<sup>16</sup> Das UN-Kaufrecht umfasst jedoch nicht alle Fälle der Richtlinie. Vielmehr werden – wie schon Art. 2 lit. a CISG anzeigt – gerade die Verbraucherkäufe vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Das CISG ist somit gegenüber der Richtlinie und dem darauf beruhenden nationalen Recht nicht spezieller. Aber auch umgekehrt regelt die Richtlinie aufgrund ihrer Beschränkung gem. Art. 1 Abs. 1, 2 der Richtlinie<sup>17</sup> auf den Verbrauchsgüterkauf eben nicht die Fälle des UN-Kaufrechts, sodass auch für diese Konstellation keine Spezialität vorliegt.

### 3. Heranziehung des *lex-posterior*-Grundsatzes

Fraglich ist, ob der *lex-posterior*-Grundsatz, wonach grundsätzlich das jüngere Gesetz dem älteren vorgeht, zur Lösung des Problems beitragen kann. Dieser Grundsatz beruht auf der Vermutung, dass der Gesetzgeber den Willen hat, mit Erlass einer neuen Norm dieser widersprechende Normen aufzuheben. Allerdings ist, wie zutreffend hervorgehoben wird, der Grundsatz nur als Auslegungsregel, nicht aber als unumstößliche Regelung zu verstehen.<sup>18</sup>

<sup>14</sup> Zahlreiche Autoren hingegen sehen das UN-Kaufrecht grundsätzlich gegenüber dem nationalen Verbraucherschutzrecht als die speziellere Regelung an. Vgl. dazu etwa *Enderlein/Maskow/Strobbach*, Internationales Kaufrecht – Kaufrechtskonvention, Verjährungskonvention, Rechtsanwendungskonvention, Berlin (D), 1991, Art. 2 CISG Anm. 2; *Schurr*, Die neue Richtlinie 99/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf und ihre Umsetzung – Chancen und Gefahren für das deutsche Kaufrecht, *ZfRV* 1999, S. 222, 225. Zu Recht kritisch bzw. ablehnend *Pfeiffer* (oben Fn. 5), Art. 1 Kauf-RL Rn. 29; *Magnus*, in: *Staudinger*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Wiener UN-Kaufrecht, Neubearbeitung, Berlin (D), 1999, Art. 2 CISG Rn. 30; *Wartenberg*, CISG und deutsches Verbraucherschutzrecht, Baden-Baden (D), 1998, S. 22.

<sup>15</sup> *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., München (D), 1991, S. 267 f.

<sup>16</sup> *Wartenberg* (oben Fn. 14), S. 22.

<sup>17</sup> Art. 1 Abs. 1, 2 lit. a – lit. c der Richtlinie lautet:

(1) Zweck der Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter zur Gewährleistung eines einheitlichen Verbraucherschutz-Mindestniveaus im Rahmen des Binnenmarkts.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

(a) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die im Rahmen der unter diese Richtlinie fallenden Verträge zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann,

(b) „Verbrauchsgüter“ bewegliche körperliche Gegenstände, mit Ausnahme von

- Gütern, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden,

- Wasser und Gas, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge abgefüllt sind,

- Strom;

(c) „Verkäufer“ jede natürliche oder juristische Person, die aufgrund eines Vertrages im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit Verbrauchsgüter verkauft.

<sup>18</sup> *Larenz* (oben Fn. 15), S. 266 f.; *Hausmann*, in: *Staudinger*, Kommentar

Wendet man ihn auf die vorliegende Fragestellung konsequent an, so würde dies auf europäischer Ebene zu inkongruenten Ergebnissen führen. Denn bei den derzeitigen Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts, die gleichzeitig der Europäischen Union angehören, würde das aufgrund der Richtlinie entstandene nationale Recht – und damit auch die den Art. 4 der Richtlinie umsetzenden nationalen Vorschriften – als das jüngere Recht dem in diesen Staaten bereits früher in internes nationales Recht inkorporierte UN-Kaufrecht vorgehen.<sup>19</sup> Für England, Irland und Portugal – allesamt keine Vertragsstaaten des CISG – würde hingegen im Falle ihres Beitritts das UN-Kaufrecht gegenüber dem auf der Richtlinie beruhenden nationalen Recht vorrangig sein. Während also in diesen Staaten das UN-Kaufrecht im Kollisionsfall der umgesetzten Richtlinie vorgehen müsste, wäre dies in den übrigen Staaten der Europäischen Union nicht der Fall.

Das gleiche Problem stellt sich im übrigen auch bei den EU-Beitrittsländern. Denn diese sind zwar mit Ausnahme von Malta und Zypern schon dem UN-Kaufrecht beigetreten, haben aber die Richtlinie mangels jetziger Mitgliedschaft noch nicht umgesetzt. Auch hier würde im Falle ihres Beitritts und einer damit verbundenen Umsetzung der Richtlinie die gleiche Situation wie in England, Irland oder Portugal entstehen und damit zur Rechtszersplitterung innerhalb Europas beitragen.

Aufgrund der aufgezeigten Schwierigkeiten wird teilweise versucht, die *lex-posterior*-Regel einschränkend auszulegen. So soll sie in der Regel nicht anzuwenden sein, falls nationales Verbraucherschutzrecht erst nach dem UN-Kaufrecht in Kraft tritt. Begründet wird dies damit, dass im Zweifel anzunehmen sei, dass der Gesetzgeber völkerrechtliche Verpflichtungen nicht verletzen wolle.<sup>20</sup> Nimmt man eine solche Einschränkung an, so deutet dies auf den Vorrang des UN-Kaufrechts hin. Allerdings sollen auch von dieser Nichtanwendung des *lex-posterior*-Grundsatzes wiederum – hier nicht näher zu vertiefende – Ausnahmen möglich sein, sodass es dennoch zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann.<sup>21</sup> Zudem steht dieser völkerrechtlichen Verpflichtung bei auf Richtlinien beruhendem Recht das europarechtliche Gebot gegenüber,<sup>22</sup> alles zu unterlassen, was die praktische Wirksamkeit des EG-Vertrages beeinträchtigen könnte. Folglich ist auch mit der Einschränkung des *lex-posterior*-Grundsatzes keine endgültige Klärung der Vorrangfrage zu erreichen.

#### 4. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie als völkerrechtliche Übereinkunft im Sinne des Art. 90 CISG

Das UN-Kaufrecht geht gem. Art. 90 CISG bereits geschlossenen oder in Zukunft zu schließenden völkerrechtlichen Übereinkünften, die Bestimmungen über die in diesem Übereinkommen geregelten Gegenstände enthalten, nicht vor, sofern die Parteien ihre Niederlassung in Vertragsstaaten einer solchen Übereinkunft haben. Im Ergebnis bedeutet dies die Nachrangigkeit des in das nationale Recht transformierten CISG gegenüber den ebenfalls in das nationale Recht übernommenen Regelungen anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen.<sup>23</sup> Gemeint sind damit alle Übereinkünfte bi- oder multilateraler Art.<sup>24</sup> Ob darunter auch Richtlinien wie die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zu verstehen sind, ist indes fraglich.<sup>25</sup> Eine direkte Anwendung des Art. 90 CISG kommt jedenfalls nicht in Betracht: Richtlinien als solche stellen keine völkerrechtlichen Vereinbarungen dar und sowohl das primäre als auch das sekundäre Recht der Europäischen Gemeinschaft werden infolge ihrer Struktur heute ganz überwiegend als eigenständige, vom Völkerrecht losgelöste Rechtsquellen verstanden.<sup>26</sup> Allerdings könnte, da Richtlinien als sekundäres Gemeinschaftsrecht letztlich auf den Römischen Verträgen beruhen, eine analoge Anwendung des Art. 90 CISG in Betracht kommen.<sup>27</sup> Befürwortet man eine solche Analogie, so würde das auf Richtlinien beruhende Recht dem UN-Kaufrecht vorgehen. Allerdings kann eine solche Analogie nur dann angenommen werden, wenn eine Regelungslücke besteht.<sup>28</sup>

Daran ermangelt es jedoch vorliegend aufgrund der Möglichkeit einer direkten Anwendbarkeit des Art. 94 CISG. Diese Vorschrift erlaubt den Vertragsstaaten jederzeit die Abgabe einer Erklärung über die – auch teilweise<sup>29</sup> – Nichtanwendung des UN-Kaufrechts, sofern sie gleiche oder einander sehr nahekommende Rechtsvorschriften für Gegenstände, die in den Regelungsbereich des UN-Kaufrechts fallen, besitzen.<sup>30</sup> Für die Anwendung von Art. 94 CISG auf Richtlinien umsetzendes nationales Recht spricht zum einen bereits der Wortlaut

zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Aufl., Berlin (D), 1996, Art. 3 EGBGB Rn. 14; *Wartenberg* (oben Fn. 14), S. 23.

<sup>19</sup> Die Umsetzungsfrist war im Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie auf den 1. 1. 2002 festgelegt. Damit entstände zudem eine nicht wünschenswerte und sachlich ungerechtfertigte Inkongruenz gegenüber zahlreichen anderen auf Richtlinien der Europäischen Union beruhenden Vorschriften, die älter als das in nationales Recht inkorporierte UN-Kaufrecht sind und somit hinter diesem zurückstehen müssten. Darüber hinaus kann der *lex-posterior*-Grundsatz auch bei zeitgleich in Kraft getretenen Verbraucherschutzgesetzen die Frage des Vorrangs nicht klären.

<sup>20</sup> *Czerwenka*, Rechtsanwendungsprobleme im internationalen Kaufrecht, Berlin (D), 1988, S. 151; *Piltz*, Internationales Kaufrecht, München (D), 1993, § 2 Rn. 65, 67; *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht: Allgemeine Lehren, München (D), 1974, S. 94 Fn. 6.

<sup>21</sup> Kritisch dazu auch *Wartenberg* (oben Fn. 14), S. 23.

<sup>22</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 2 EG.

<sup>23</sup> *Wartenberg* (oben Fn. 14), S. 44.

<sup>24</sup> *Achilles*, Kommentar zum UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG), Neuwied (D), 2000, Art. 90 CISG Rn. 1; *Herber/Czerwenka*, Internationales Kaufrecht, München (D), 1991, Art. 90 CISG Rn. 2; *Karollus*, UN-Kaufrecht, Wien (A), 1991, S. 34; *Piltz* (oben Fn. 20), § 2 Rn. 157; *Magnus* (oben Fn. 14), Art. 90 CISG Rn. 3. Für eine Beschränkung auf multilaterale Übereinkommen, vgl. *Enderlein/Maskow/Strobbach* (oben Fn. 14), Art. 90 CISG Anm. 5.

<sup>25</sup> Gleiches gilt für Verordnungen der Europäischen Union.

<sup>26</sup> Vgl. EuGH 15. 7. 1964 – 6/64 – *Costa/Enel*, Slg. 1964, 1251, 1269; EuGH 17. 12. 1970 – 11/70 – *Internationale Handelsgesellschaft*, Slg. 1970, 1125, 1135; *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, 5. Aufl., Berlin (D), 1996, Rn. 73-82; *Rudolph*, Kaufrecht der Export- und Importverträge, Freiburg (D), 1996, Art. 90 CISG Rn. 3; *Wartenberg* (oben Fn. 14), S. 45.

<sup>27</sup> So *Daun*, Grundzüge des UN-Kaufrechts, JuS 1997, S. 813; *Herber/Czerwenka* (oben Fn. 24), Art. 90 CISG Rn. 4.

<sup>28</sup> Vgl. *Pawlowski*, Methodenlehre für Juristen, 3. Aufl., Heidelberg (D), 1999, Rn. 467 ff.; *Raisch*, Juristische Methoden, Heidelberg (D), 1995, S. 151 ff.

<sup>29</sup> *Magnus* (oben Fn. 14), Art. 94 CISG Rn. 4, *Wartenberg* (oben Fn. 14), S. 49 (unter Berufung auf das *argumentum a maiore ad minus* und den Wortlaut).

<sup>30</sup> Bisher haben von Art. 94 CISG Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden Gebrauch gemacht. Vgl. dazu auch *Magnus* (oben Fn. 14), Art. 94 CISG Rn. 1.

(„gleiche oder *nabestehenden* Rechtsvorschriften“), der auch die möglichen Differenzen infolge der nationalen Umsetzung von Richtlinien in den EU-Staaten beachtet.<sup>31</sup> Zum anderen entspricht dies auch dem Zweck des Art. 94 CISG, der weitgehend aneinander angeglichene Rechtsräume respektieren will, während Art. 90 CISG nicht auf Richtlinien und nationales Umsetzungsrecht zugeschnitten ist.<sup>32</sup> Ausschlaggebend für die Anwendung von Art. 94 CISG ist letztlich die wichtige Funktion der durch die Vertragsstaaten abzugebenden Erklärung über die vorgehenden Bestimmungen.<sup>33</sup> Durch solche Erklärungen bzw. ein Fehlen derselben entfällt für die Gerichte die schwierige, bisweilen sogar unmögliche Beurteilung,<sup>34</sup> ob und gegebenenfalls welche Bestimmung des nationalen Rechts auf einer Richtlinie beruht. Bei einer analogen Anwendung des Art. 90 CISG wäre eine solche Beurteilung hingegen unumgänglich. Die Vorbehaltsmöglichkeit stellt somit sicher, dass die EU-Staaten ihrer Umsetzungspflicht gem. Art. 10 Abs. 1 EG i.V.m. Art. 249 Abs. 3 EG vollkommen nachkommen können, ohne dass die Rechtssicherheit im internationalen Kaufrecht beeinträchtigt wird. Sie führt zu einem gerechten Interessenausgleich zwischen den Belangen des nationalen Verbraucherschutzes und des internationalen Kaufrechts. Solange die Mitgliedstaaten der Europäischen Union also wie bislang keine Erklärung im Sinne von Art. 94 CISG abgegeben haben, sind die auf Art. 4 der Richtlinie basierenden nationalen Rechtsvorschriften gegenüber dem UN-Kaufrecht nachrangig.<sup>35</sup>

### III. Folgen des Vorranges des UN-Kaufrechts

Nicht verkannt werden darf bei diesem Ergebnis die von dem europäischen Gesetzgeber wohl ungewollte Folge, dass aufgrund des Vorranges des UN-Kaufrechts die Regelungen zum Unternehmerregress praktisch nur auf rein nationale Lieferverhältnisse Anwendung finden und somit Art. 4 der Richtlinie für den Export innerhalb der Europäischen Union weitgehend leer läuft. Dies ist für den in der Europäischen Union ansässigen Letztverkäufer bei internationalen Lieferbeziehungen nachteilig. Denn während er selbst dem Käufer aufgrund der strengen Vorgaben der umgesetzten Richtlinie haften muss, findet im Verhältnis zu seinem ausländischen Lieferanten grundsätzlich das UN-Kaufrecht Anwendung, das jegli-

ches Äquivalent zu Art. 4 der Richtlinie vermissen lässt.<sup>36</sup> Dass der Letztverkäufer bei Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts selbst ohne Modifizierung bzw. ohne Ausschluss des Rückgriffs in eine „Regressfalle“ geraten kann, soll exemplarisch kurz anhand der deutschen Rechtslage verdeutlicht werden. So sieht Art. 39 Abs. 2 CISG eine Ausschlussfrist von zwei Jahren ab Übergabe für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen vor und entspricht damit grundsätzlich den Vorgaben der Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Dennoch kann ein Regress des Letztverkäufers an Art. 39 Abs. 2 CISG scheitern, da diese internationale Ausschlussfrist im Gegensatz zur Verjährungsfrist des BGB für den Fall späterer Inanspruchnahme des Letztverkäufers durch den Verbraucher keine Ablaufhemmung vorsieht.<sup>37</sup> Somit können Ansprüche des Verbrauchers gegen den Letztverkäufer noch nicht verjährt sein (z.B. aufgrund fehlgeschlagener Nachbesserungsversuche des Letztverkäufers), während letzterer hingegen aufgrund des Ablaufs der Ausschlussfrist des Art. 39 Abs. 2 CISG jeglicher Regressmöglichkeiten gegen seinen Lieferanten beraubt ist. Im Falle der Anwendbarkeit des BGB auf das Vertragsverhältnis zwischen Letztverkäufer und Lieferant wäre ersterer hingegen aufgrund des modifizierten Verjährungsbeginns gem. § 479 Abs. 2 BGB ausreichend abgesichert. Denn danach kann der Anspruch des Letztverkäufers gegen den Lieferanten frühestens zwei Monate nachdem der Letztverkäufer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat, verjähren.

### IV. Ergebnis

Die Ausführungen haben gezeigt, dass die auf Art. 4 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie beruhenden nationalen Vorschriften zum Unternehmerregress bei internationalen Warenkaufverträgen aufgrund des Anwendungsvorranges des UN-Kaufrechts keine Geltung besitzen. Das ist für den Exporteur ein erheblicher Vorteil, da der Regress im internationalen Kaufrecht nicht speziell geregelt und vor allen Dingen entgegen mehrerer nationaler Umsetzungsakte<sup>38</sup> frei verhandel- und abdingbar ist. Die Exportwirtschaft sollte daher ihr oftmals bislang praktiziertes Vorgehen, das UN-Kaufrecht gem. Art. 6 CISG generell auszuschließen und stattdessen internes nationales Recht zu vereinbaren, nochmals gründlich überdenken.<sup>39</sup> Jedenfalls sind die Berater der Exportwirtschaft selbst gut beraten, die Vor- und Nachteile der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts umsichtig abzuwägen, da bei einer unreflektierten Wahl des internen Rechts ihrerseits eine Haftung für die dem Mandanten durch die fehlerhafte Beratung entstandenen Schäden droht.

<sup>31</sup> Für eine Anwendung des Art. 94 CISG auf Richtlinien bzw. nationales Umsetzungsrecht sprechen sich auch *Achilles* (oben Fn. 24), Art. 90 CISG Rn. 2; *Rudolph* (oben Fn. 26), Art. 90 CISG Rn. 3, Art. 94 CISG Rn. 5; *Magnus* (oben Fn. 14), Art. 90 CISG Rn. 4, Art. 94 CISG Rn. 1 und *Wartenberg* (oben Fn. 14), S. 47 f. aus.

<sup>32</sup> Vgl. auch *Wartenberg* (oben Fn. 14), S. 48. Im Ergebnis auch *Pfeiffer* (oben Fn. 5), Art. 1 Kauf-RL Rn. 29.

<sup>33</sup> *Pfeiffer* (oben Fn. 5), Art. 1 Kauf-RL Rn. 29, begründet den Vorrang des UN-Kaufrechts damit, dass die Existenz der Konvention von der Richtlinie vorausgesetzt wird und so der Vorranganspruch des internationalen Kaufrechts akzeptiert wird.

<sup>34</sup> Häufig ist es einem internen Gesetz nur sehr schwer zu entnehmen, ob es seinen Ursprung in einer Richtlinie hat. Zum einen kann der Spielraum bei der Umsetzung dazu führen, dass in Umsetzung erlassenes nationales Recht nicht mit der Fassung der Richtlinie identisch ist. Zum anderen geht der Gesetzgeber bei der Umsetzung oft über die Richtlinienvorgaben hinaus, wie auch gerade die Richtlinie und die daraus resultierende deutsche Schuldrechtsreform eindrucksvoll beweisen. Siehe auch *Wartenberg* (oben Fn. 14), S. 48.

<sup>35</sup> So im Ergebnis auch *Piltz*, Das UN-Kaufrecht in der Exportpraxis, AW-Prax 2002, S. 260 f.

<sup>36</sup> Siehe dazu näher *Bridge* (oben Fn. 10), Art. 4 Kauf-RL Rn. 50.

<sup>37</sup> Vgl. dazu *Achilles* (oben Fn. 24), Art. 39 CISG Rn. 14; *Magnus* (oben Fn. 14), Art. 39 CISG Rn. 62.

<sup>38</sup> Vgl. oben Fn. 7.

<sup>39</sup> So hat etwa eine Studie für den Bereich Oberfranken ein für die Anwendung des UN-Kaufrecht deprimierendes Ergebnis zu Tage gefördert (*Sommerer*, Die Anwendung des UN-Kaufrechts in der Praxis, AW-Prax 2002, S. 19 ff.). Es wählten nur 8 % der Befragten das internationale Kaufrecht bewusst, 37 % schlossen es aus und 55 % kannten es überhaupt nicht.